



Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 22.11.2008 auf Grund von § 40 Abs. 4 i. V. m. § 56 Abs. 1 sowie auf Grund von § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), die folgende Entschädigungsregelung beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 01.12.2008, Aktenzeichen 32c-G8571.3-2008/1-8, genehmigt wurde:

## Entschädigungsregelung für Prüfungsausschüsse bei Aufstiegsfortbildungen nach § 53 ff. BBiG, für Aufgabenauswahlausschüsse im Bereich von Aus- und Fortbildung nach BBiG sowie für den Berufsbildungsausschuss

### I. Entschädigung für in eigener Praxis tätige Zahnärzte

Die Entschädigung der in eigener Praxis tätigen Zahnärzte bestimmt sich nach der Reisekostenordnung I der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner gelten die Regelungen nach Ziff. II. Nr. 6 entsprechend.

### II. Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

#### 1.a) Sitzungsgeld für Sitzungen der Prüfungsausschüsse bei Aufstiegsfortbildungen nach § 53 ff. BBiG sowie der Aufgabenauswahlausschüsse im Bereich von Aus- und Fortbildung nach BBiG

Für

- Vorbereitungssitzungen zur Prüfung,
- mündliche Prüfungen,
- praktische Prüfungen

wird Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

bei einer Abwesenheit von Wohnort/Arbeitsstätte von 2 bis 6 Stunden	€ 100,00
über 6 bis 8 Stunden	€ 150,00
über 8 Stunden	€ 200,00

#### 1.b) Sitzungsgeld für Sitzungen des Berufsbildungsausschusses

Das Sitzungsgeld beträgt € 65,00 je Sitzungstag.

### 2. Tagegeld (Mehraufwand für Verpflegung)

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschalsätze abgegolten:

bei einer Abwesenheit von Wohnort/Arbeitsstätte - von 2 bis 7 Stunden	€ 30,00
- über 7 Stunden	€ 60,00

### 3. Fahrtkostenerstattung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet, bei Bahnfahrt lediglich die Kosten für eine Fahrt in der zweiten Klasse. Bei Benutzung des eigenen PKW wird ein Kilometersgeld von € 0,50 erstattet.

### 4. Übernachtungskosten

Für notwendige Übernachtung während der Dienstreise wird ohne Belegnachweis ein Pauschalbetrag von € 25,00 gezahlt; notwendige höhere Übernachtungskosten werden nach Belegvorlage erstattet.

### 5. Entschädigung für die Aufsichtsführung bei Prüfungen

Unbeschadet der Entschädigungsleistungen nach Ziff. II. Nr. 2 bis 4 bestimmt sich die Entschädigung für die Aufsichtsführung bei Prüfungen abweichend von Ziff. II. Nr. 1 wie folgt:

bei Abwesenheit von Wohnort/Arbeitsstätte	
- bis 6 Stunden	€ 60,00
- über 6 Stunden	€ 120,00

### 6. Entschädigung für Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten in Heimarbeit

Pauschalen je Prüfungsarbeit:

- bei Antwort-Wahl-Verfahren und bei gemischt gestellten Prüfungsfragen € 4,00
- bei rein offen gestellten Prüfungsfragen bzw. bei Behandlungsfällen im Abrechnungswesen € 6,00

Bei Zweitkorrektur wird die jeweilige Pauschale halbiert.

### III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bayerischen Zahnärzteblatt in Kraft. Zugleich treten die am 19.01.1996 beschlossene Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für ZMF und ZMV, die am 19.01.1996 beschlossene Entschädigungsregelung für den Aufgabenauswahlausschuss für die Prüfung zur Zahnärzthelferin sowie die am 18.09.1992 beschlossene und durch Beschluss vom 12.07.2002 geänderte Entschädigungsordnung für den Berufsbildungsausschuss außer Kraft; sie gelten jedoch für zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht abgeschlossene Sachverhalte fort.

München, den 03.12.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer